

man könnte an die Zeit von 952—980 denken, als Arnulf I. von Flandern den Leichnam des Richarius nach St. Bertin entführt hatte, wo er verblieb, bis Arnulf II. 980 den Mönchen ihren Patron wiedergab¹.

Eine Ableitung derselben Hs. B hat endlich Wilhelm von Malmesbury für die *Gesta regum Anglorum* vorgelegen, denen er die Fortsetzung der Genealogie und die Vision vollständig eingefügt hat (II, 110. 111)², während die Angaben der eigentlichen Genealogie bei ihm mit anderen Nachrichten zusammengearbeitet sind (I, 68). Die Texte könnten ebenfalls unmittelbar aus St. Bertin nach England gebracht worden sein, das mit dem nahe der Küste gelegenen Kloster in regem Verkehr stand³; doch liegt natürlich auch hier die Möglichkeit von Zwischengliedern vor, und in der That beweisen einige gemeinsame Lesarten von Hariulf und Wilhelm, dass ihre Texte auf dieselbe, von O unabhängige Ableitung (D) der Hs. B zurückgehen⁴. Ob D nur die Genealogie und die Vision oder auch andere Stücke dieses Codex enthielt, muss dahin gestellt bleiben. Aus Wilhelm hat Helinand die Vision entnommen, Vincenz von Beauvais den Text Helinands mit dem Namen von dessen Quelle wiederholt⁵.

Das Verhältniß läßt sich also mit einiger Wahrscheinlichkeit etwa in folgender Weise darstellen:

1) Folcwin a. a. O. c. 108 (SS. XIII, 630); Hariulf III, 22—24 (eb. XV, 696 ff.; Lot S. 152 ff.). Vgl. Lot, *Les derniers Carolingiens* S. 116 f.
 2) Wilhelm setzt selbst hinzu (SS. X, 459; Stubbs I, 116): 'Visionem istam et regnorum partitionem (Fortsetzung der Genealogie) verbis quibus scripta inveni hic apposui'. 3) Vgl. Pückert, *Aniane und Gellone* S. 33. 285. 4) Hariulf (H) giebt weniger von der Fortsetzung der Genealogie als Wilhelm (W), ist also nicht dessen Quelle, was Stubbs (a. a. O. II, S. xxxi f.) angenommen und Lot wenigstens als möglich hingestellt hat. Dass H und W auf dieselbe Hs. zurückgehen, zeigt z. B. SS. X, 458, 44: 'deducti' OP, 'ducti' HW; l. 64: 'adimplebit' OP, 'confirmabit' HW; diese Hs. ist nicht B selbst, vgl. l. 54: 'quoniam modernis tolletur otius diebus potestas imperii de manu tua' OP, während die sicher ursprünglichen Worte 'modernis' und 'diebus' in HW fehlen. Quelle für HW ist aber auch nicht O, vgl. z. B. l. 37: 'dolore percussus et angore aggravatus' so HP, 'd. aggr. et angore p.' W, 'd. p. et rigore aggr.' O, so dass sich die oben ausgesprochene Annahme ergibt. 5) Vgl. oben S. 401; Poupardin S. 326 N. 7.